



AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK

- Amtliches Verkündungsblatt -

36. Jahrgang

Sonsbeck, 20. September 2022

Nr. 19/2022

INHALTSVERZEICHNIS

Das Amtsblatt kann wegen des umfangreichen Inhaltes nicht ausgehängt werden. Es liegt im Rathaus der Gemeinde Sonsbeck, Herrenstraße 2, aus und kann über die Homepage www.sonsbeck.de abgerufen werden.

	S E I T E
• Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei und über die Erhebung von Gebühren (Büchereisatzung)	2 - 6
• Satzung vom 16.09.2022 zur 19. Änderung der Satzung der Gemeinde Sonsbeck über die Unterhaltung von Übergangsheimen zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern, Zuwanderern, ausländischen Flüchtlingen und obdachlosen Personen vom 17.12.2003	7 - 8

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2, Rathaus

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Heiko Schmidt

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.

Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei Sonsbeck und über die Erhebung von Gebühren (Büchereisatzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NW. S. 1029) hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck am 15.09.2022 folgende Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei Sonsbeck und über die Erhebung von Gebühren (Büchereisatzung) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Sonsbeck unterhält eine Gemeindebücherei als öffentliche Einrichtung. Sie stellt der Allgemeinheit Medien zur Information, Bildung und Freizeitgestaltung zur Verfügung.

Die Benutzung der Gemeindebücherei ist jedermann gestattet.

§ 2

Hausrecht, Hausordnung

- (1) Die hauptamtlichen Bediensteten der Gemeindebücherei üben im Auftrag des Bürgermeisters das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) In den Räumen der Gemeindebücherei darf nicht gegessen oder geraucht werden; störende Unterhaltungen sind nicht gestattet. Es dürfen keine Hunde in die Gemeindebücherei mitgebracht werden. Taschen, Koffer und dergleichen sind an der Verbuchungstheke zu hinterlegen.

§ 3

Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines anderen amtlichen Legitimationspapiere an. Die Bediensteten der Gemeindebücherei können bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des Erziehungsberechtigten verlangen.
- (2) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch die eigenhändige Unterschrift an.
- (3) Bei der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis, der ihn berechtigt, die

Gemeindebücherei in Anspruch zu nehmen. Der Benutzerausweis ist bei Abmeldung oder auf Verlangen den Bediensteten der Gemeindebücherei zurückzugeben. Der Verlust des Benutzerausweises sowie eine Änderung der dort verzeichneten Anschrift ist den Bediensteten der Gemeindebücherei unverzüglich zu melden.

- (4) Der Benutzerausweis ist auf Verlangen beim Entleihen der ausgewählten Medien und bei Rückgabe dieser Medien an der Ausgabestelle vorzulegen.
- (5) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar.

§ 4

Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Grundsätzlich können Bücher, Spiele und Hörspiele, die für die Ausleihe vorgesehen sind, gegen Vorlage des Benutzerausweises bis zu einem Zeitraum von vier Wochen ausgeliehen werden. Unabhängig von Satz 1 beträgt die Ausleihzeit für Zeitschriften und Tonies zwei Wochen. In begründeten Ausnahmefällen können die Bediensteten der Gemeindebücherei die Ausleihzeit ändern.
- (2) Wenn keine anderen Vorbestellungen vorliegen, kann die Ausleihzeit vor Ablauf auf Antrag einmal bis zu vier Wochen verlängert werden. Der Antrag kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich gestellt werden. Dabei sind der Name des Ausleihers, die Nummer des Benutzerausweises und das Fälligkeitsdatum anzugeben.
- (3) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- (4) Die Bediensteten der Gemeindebücherei sind berechtigt, ausgeliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (5) Der Benutzer erhält bei der Rückgabe der Medien auf Antrag eine Quittung.

§ 5

Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Gemeindebücherei Sonsbeck vorhanden sind, können durch den „auswärtigen Leihverkehr“ nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Die hierdurch entstehenden baren Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes sind vom Benutzer zu erstatten.

§ 6

Behandlung der ausgeliehenen Medien, Haftung

- (1) Jeder Benutzer der Gemeindebücherei ist verpflichtet, die Medien pfleglich zu behandeln. Jeder Verlust ist unverzüglich anzuzeigen.

- (2) Eine Weitergabe der ausgeliehenen Medien ist nicht gestattet.
- (3) Bei Beschädigung oder Verlust eines Mediums ist der Benutzer zur Zahlung einer Gebühr in Höhe des Wiederbeschaffungswertes verpflichtet.
- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden oder in deren Haushalt eine ansteckende Krankheit aufgetreten ist, dürfen die Gemeindebücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die während dieser Zeit ausgeliehenen Medien sind den Bediensteten der Gemeindebücherei zu melden, damit eine Desinfektion vorgenommen werden kann.

§ 7

Überschreitung der Leihfrist, Säumnisgebühren

Wird die in § 4 Abs. 1 dieser Satzung festgelegte Leihfrist ohne Genehmigung der Bediensteten der Gemeindebücherei überschritten, sind Säumnisgebühren zu entrichten. Ist die Frist um mehr als 14 Tage überschritten, erfolgt eine gebührenpflichtige schriftliche Mahnung. Bei Überschreitung der Ausleihfrist um mehr als vier Wochen - nach fruchtloser schriftlicher Mahnung - kann das Medium von den Bediensteten der Gemeindebücherei im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen werden. Hierfür ist eine zusätzliche Gebühr zu zahlen.

§ 8

Gebühren

- (1) Soweit nach dieser Satzung für die Benutzung der Gemeindebücherei Gebühren zu erheben sind, gelten hierfür die in der Anlage I genannten Tarife.
- (2) Die nach diesem Tarif erhobenen Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Abgabebescheides an die Gemeindekasse Sonsbeck zu entrichten. Sie unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 9

Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen vom 26.01.2010 (GV. NRW. S. 30/SGV. NRW. 300) in ihrer jeweiligen Fassung.

**§ 10
Inkrafttreten**

Die Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei Sonsbeck und über die Erhebung von Gebühren tritt am 01.10.2022 in Kraft. Unabhängig davon tritt der Gebührentarif (Anlage I zu dieser Satzung) am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.04.1988 über die Benutzung der Gemeindebücherei Sonsbeck und über die Erhebung von Gebühren (Büchereisatzung) in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft. Der Gebührentarif (Anlage I zur Satzung vom 28.04.1988) tritt mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Sonsbeck wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 16.09.2022

Tenhagen
allgem. Vertreter des Bürgermeisters

Anlage I zur Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei Sonsbeck und über die Erhebung von Gebühren (Büchereisatzung) vom 16.09.2022

Tarif Nr.	Gegenstand	Betrag EUR
1.	Benutzungsgebühren	
1.1	Jahresgebühr für Erwachsene	12,00
1.2	Jahresgebühr für eine Familie	15,00
1.3	Jahresgebühr für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie für Schüler, Studenten, Auszubildende, Rentner und Beziehern von Arbeitslosengeld II / Bürgergeld bzw. Grundsicherung nach SGB XII	6,00
	Die Jahresbenutzungsgebühr wird für jeweils zwölf Monate entrichtet.	
1.4	Gebühr für eine einmalige Entleihe von Medien	2,00
2.	Leihgebühren	
2.1	Vormerkung von Medien je Medieneinheit	0,50
2.2	Beschaffung von Medien im auswärtigen Leihverkehr je Medieneinheit ggf. zuzüglich der Gebühren der abgebenden Bibliothek	2,00
2.3	Abgabe von Medien im auswärtigen Leihverkehr an andere Bibliotheken je Medieneinheit zuzüglich der entstehenden Auslagen	2,00
3.	Säumnisgebühren	
3.1	Überschreitung der Ausleihfrist bei allen Medien je Medieneinheit und angefangene Woche	1,00
3.2	Schriftliche Mahnung bei Überschreitung der Ausleihfrist um mehr als 14 Tage	2,50
3.3	Einziehung von Medien bei Überschreitung der Ausleihfrist um mehr als vier Wochen nach fruchtloser schriftlicher Mahnung	10,00
	Die jeweilige Säumnisgebühr reduziert sich bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr um 50 v.H.	

Satzung vom 16.09.2022 zur 19. Änderung der Satzung der Gemeinde Sonsbeck über die Unterhaltung von Übergangsheimen zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern, Zuwanderern, ausländischen Flüchtlingen und obdachlosen Personen vom 17.12.2003

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung,

des § 6 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) vom 28.02.2003 in der derzeit gültigen Fassung,

und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in der derzeit gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung am 15.09.2022 folgende Satzung zur 19. Änderung der Satzung über die Unterhaltung von Übergangsheimen (Übergangsheimsatzung) zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern, Zuwanderern, ausländischen Flüchtlingen und obdachlosen Personen beschlossen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

Unterkünfte, Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Welche Unterkünfte als Übergangsheime dienen, bestimmt der Bürgermeister. Der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Unterkünfte als Übergangsheime streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen.
- (2) Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.
- (3) Der Bürgermeister erlässt für die Übergangsheime eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in dem jeweiligen Übergangsheim regelt.

§ 5 Abs. 4 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

- | | |
|---------------------|-----------------------|
| a) Wasserversorgung | 6,89 EUR/Person/Monat |
|---------------------|-----------------------|

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Sonsbeck wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines halben Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 16.09.2022

TENHAGEN, Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters